

Satzung über das Verfahren zur Abwahl eines Rektoratsmitglieds oder einer Dekanin oder eines Dekans durch die Gruppe der Hoch- schullehrerinnen und Hochschullehrer (Abwahlsatzung)

Aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 18a Absatz 6, 24a Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 27. Februar 2019 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Stimmberechtigte Personen
- § 3 Abwahlausschuss, Wahlleitung
- § 4 Fristen
- § 5 Zulassung des Abwahlbegehrens
- § 6 Aussprache
- § 7 Stellungnahme
- § 8 Vorbereitung der Abstimmung
- § 9 Durchführung der Abstimmung in den Wahllokalen
- § 10 Durchführung der Abwahl durch Briefwahl
- § 11 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
- § 12 Niederschrift
- § 13 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 14 Widerspruch gegen die Abstimmung
- § 15 Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen
- § 16 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Verfahren zur Abwahl
 1. eines Mitglieds des Rektorats (§ 18a LHG)
 2. einer Dekanin oder eines Dekans (§ 24a LHG)
- (2) Auf die Abwahl der Dekanin oder des Dekans durch die Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG im Großen Fakultätsrat findet diese Satzung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24a Absatz 6 LHG keine Anwendung.

§ 2 Stimmberechtigte Personen

- (1) Stimmberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, welche am Tag der Bekanntmachung der Zulassung des Abwahlbegehrens der Universität als Mitglied der Gruppe gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG angehören.
- (2) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind im Falle einer Abwahl nach § 18a LHG in diesen Fakultäten nicht stimmberechtigt.

§ 3 Abwahlausschuss, Wahlleitung

- (1) ¹Der Abwahlausschuss für die Durchführung des Verfahrens nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats sowie zwei weiteren vom Universitätsrat bestimmten Mitgliedern des Universitätsrats. ²Der Universitätsrat bestimmt die zwei weiteren Mitglieder zuzüglich zweier Stellvertretungen jeweils zu Beginn seiner Amtsperiode. ³Scheidet eines der Mitglieder während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl.
- (2) Der Abwahlausschuss für die Durchführung des Verfahrens nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 besteht aus den Mitgliedern des Rektorats.
- (3) Die Aufgaben des jeweiligen Abwahlausschusses ergeben sich aus den nachfolgenden Vorschriften.
- (4) ¹Der jeweilige Abwahlausschuss beauftragt eine mit der Durchführung von Wahlen befasste Person der Universität mit der Vorbereitung der im Rahmen des Abwahlverfahrens erforderlichen Beschlüsse und der organisatorischen Durchführung des Abwahlverfahrens (Wahlleitung). ²Er ist gegenüber der Wahlleitung insofern weisungsbefugt. ³§ 18a Absatz 5 Satz 4 und 5 LHG bleiben unberührt.

§ 4 Fristen

¹Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. ²Die Fristen verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. ³Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Arbeitstag um 15:00 Uhr ab. ⁴Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

II. VERFAHREN

§ 5 Zulassung des Abwahlbegehrens

- (1) ¹Das Abwahlbegehren ist an die oder den Vorsitzenden des Abwahlausschusses zu richten. ²Es muss die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber sowie das Amt nennen, das durch die Abwahl beendet werden soll. ³Werden mehrere Unterschriftslisten vorgelegt, muss aus diesen zweifelsfrei erkennbar sein, dass es sich um dasselbe Abwahlbegehren handelt. ⁴Das Abwahlbegehren muss zu jeder Unterzeichnung aufführen:
1. laufende Nummer,
 2. Name, Vorname der unterzeichnenden Person,
 3. persönliche und handschriftliche Unterzeichnung,
 4. Datum der Unterschrift,
 5. Zuordnung zu einer Fakultät, anderenfalls zu einer Universitätseinrichtung.
- (2) ¹Der Zeitpunkt des Eingangs des Abwahlbegehrens ist zu dokumentieren. ²Der Abwahlausschuss entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang über die Zulassung des Abwahlbegehrens.
- (3) ¹Wird das Abwahlbegehren zugelassen, so informiert der Abwahlausschuss die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber, deren oder dessen Amt durch die Abwahl beendet werden soll, und veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens. ²In der Veröffentlichung werden die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. ³Die Bekanntmachung kann gemeinsam mit der Bekanntmachung über die Aussprache (§ 6) und die Abstimmungstage (§ 8) erfolgen.
- (4) Wird das Abwahlbegehren nicht zugelassen, wird die Entscheidung in den Amtlichen Bekanntmachungen unter Nennung des Eingangsdatums und der einschlägigen Rechtsvorschrift des LHG veröffentlicht.

§ 6 Aussprache

- (1) ¹Der Abwahlausschuss legt Ort und Zeitpunkt der Aussprache fest. ²Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber, deren oder dessen Amt durch die Abwahl beendet werden soll, erhält Gelegenheit, Terminwünsche zu äußern. ³Die Ladungsfristen der Gremien können angemessen verkürzt werden. ⁴Der Abwahlausschuss veröffentlicht Ort und Zeitpunkt der Aussprache sowie den Kreis der jeweils teilnahmeberechtigten Personen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.
- (2) ¹Die hochschulöffentliche Aussprache nach § 18a Absatz 3 LHG wird von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats geleitet. ²Die fakultätsöffentliche Aussprache nach § 24a Absatz 3 LHG wird von der Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans geleitet. ³Sie oder er kann Äußerungen der Anwesenden zulassen.
- (3) ¹Der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber, deren oder dessen Amt durch die Abwahl beendet werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Sie kann zu der Aussprache eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

§ 7 Stellungnahme

- (1) Im Anschluss an die Aussprache beraten die zuständigen Gremien nichtöffentlich über das Abwahlbegehren.

- (2) ¹Senat, Universitätsrat und Fakultätsrat beschließen jeweils, soweit zuständig, eine Stellungnahme zu dem Abwahlbegehren. ²Der Abwahlausschuss gibt die Stellungnahme unter Beachtung der § 18a Absatz 3 Satz 4, § 24a Absatz 3 Satz 4 LHG bekannt.

§ 8 Vorbereitung der Abstimmung

- (1) Der Abwahlausschuss setzt die Abstimmungstage, angemessene Abstimmungszeiträume und die Abstimmungsorte (Wahllokale) fest.

- (2) ¹Der Abwahlausschuss kann abweichend von § 9 ausschließlich die Briefwahl anordnen. ²In diesem Fall setzt der Abwahlausschuss unter Beachtung der Fristen in §§ 18a Absatz 2, 24a Absatz 2 LHG den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlbriefe bei der Wahlleitung eingegangen sein müssen.

- (3) ¹Der Abwahlausschuss macht die Abstimmungstage in den öffentlichen Bekanntmachungen der Universität spätestens sieben Tage vor Beginn des ersten Abstimmungstages bekannt. ²Die Bekanntmachung enthält

1. die Termine der Abstimmungstage und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahllokale und ggf. die Zuweisung der Stimmberechtigten zu diesen Wahllokalen,
3. Ort und Zeitpunkt der Auszählung der Stimmen und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses,
4. den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das für die Abwahl anzulegende Verzeichnis der Stimmberechtigten (Absatz 5) eingetragen ist,
5. die Erklärung, dass die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl erfolgt,
6. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden können,
7. den Hinweis, dass bei einer Abwahl nach § 18a LHG eine stimmberechtigte Person, die Mitglied mehrerer Fakultäten ist, nur in einer Fakultät abstimmungsberechtigt ist,
8. den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Auskünfte, Berichtigungen oder Ergänzungen des Verzeichnisses der Stimmberechtigten beantragt werden können,
9. den Hinweis, dass sich die Stimmberechtigten vor der Stimmabgabe ausweisen müssen.

- (4) ¹Die Wahlleitung bestellt Personen, die die Abstimmung in den Wahllokalen leiten und die Stimmzettel auszählen (Abstimmungsausschüsse). ²Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse dürfen nicht demselben Organ angehören wie die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber, deren oder dessen Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden soll. ³Bei der Bestellung sind die Mitglieder schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

- (5) ¹Die stimmberechtigten Personen sind nach Fakultäten getrennt in Verzeichnisse einzutragen (Verzeichnis der Stimmberechtigten). ²Die Aufstellung der Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung. ³Die Verzeichnisse müssen zu jeder stimmberechtigten Person folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Akademische Titel,

5. Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung.

⁴Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten müssen darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:

1. Vermerk über Stimmabgabe,
2. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
3. Bemerkungen.

(6) Die Verzeichnisse der Stimmberechtigten sind spätestens am letzten Arbeitstag vor dem unter Absatz 3 Nummer 8 genannten Zeitpunkt zu erstellen.

(7) ¹Das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Ergänzung beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. ²Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Verzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. ³Berichtigungen sind unverzüglich bei der Wahlleitung unter Angabe der Gründe zu beantragen.

(8) ¹Das Verzeichnis der Stimmberechtigten kann bis zum Tag vor dem ersten Abstimmungstag vom Abwahlausschuss berichtigt und ergänzt werden. ²Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte „Bemerkungen“ zu erklären und mit Datum und Unterschrift, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis, zu versehen.

(9) ¹Vor Beginn der Abstimmung ist das Verzeichnis endgültig abzuschließen. ²Dabei sind zu bestätigen

1. die Zahl der eingetragenen Stimmberechtigten, getrennt nach Fakultäten,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten.

³Bei automatisierter Führung des Verzeichnisses der Stimmberechtigten ist vor der Bestätigung ein Ausdruck herzustellen.

§ 9 Durchführung der Abstimmung in den Wahllokalen

(1) ¹Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Abstimmung und die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses. ²Das Wahllokal darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahllokal anwesend sein. ³Der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; anschließend hat er/sie die Wahlurnen zu verschließen. ⁴Die Wahlurnen sind so zu verwahren, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(2) ¹Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. ²Die Stimmzettel benennen das Abwahlbegehren und die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber, deren oder dessen Amt durch die Abwahl beendet werden soll; sie sehen Felder für die Stimmabgabe mit der Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung und der Enthaltung vor. ³Für die Abstimmung nach § 18a LHG müssen die Stimmzettel die Fakultät erkennen lassen.

(3) ¹Die persönliche Stimmabgabe erfolgt mittels eindeutiger Kennzeichnung. ²Die stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. ³Personen, die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

- (4) ¹Zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich die stimmberechtigte Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Mitgliedsausweises oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über ihre Person aus. ²Der Abstimmungsausschuss prüft die Stimmberechtigung durch Einsicht in das Verzeichnis der Stimmberechtigten. ³Stellt der Abstimmungsausschuss das Stimmrecht fest, erhält die stimmberechtigte Person den Stimmzettel, begibt sich ohne das Wahllokal zu verlassen an den für die geheime Stimmabgabe vorgesehenen Platz, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. ⁴Anschließend wirft die stimmberechtigte Person oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. ⁵Der Abstimmungsausschuss vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Stimmberechtigten.
- (5) Der Abstimmungsausschuss hat eine Person zurückzuweisen,
- a) die nicht im Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen ist,
 - b) deren Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,
 - c) die bereits einen Stimmabgabevermerk im Verzeichnis der Stimmberechtigten hat, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat,
 - d) die das Abstimmungsgeheimnis nicht wahr,
 - e) die erkennbar mehrere gleiche oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel in die Wahlurne werfen will.
- (6) ¹Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. ²Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal anwesenden stimmberechtigten Personen zur Abstimmung zugelassen werden. ³Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 10 behandelt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. ⁴Für jeden Zeitabschnitt oder Tag der Abstimmung ist entsprechend zu verfahren. ⁵Die oder der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Abstimmungstag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.
- (7) ¹Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung wesentlichen Umstände hervorgehen müssen, insbesondere:
1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 3. die Abstimmungstage und jeweils Beginn und Ende der Abstimmungszeiten,
 4. die Zahl der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen, getrennt für jede Fakultät,
 5. die Zahl der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben, getrennt für jede Fakultät,
 6. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

²Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleitung die Niederschrift und alle Wahlunterlagen.

§ 10 Durchführung der Abwahl durch Briefwahl

- (1) ¹Eine stimmberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahllokal vorzunehmen, erhält auf persönlichen Antrag durch Brief, Fax oder E-Mail bei der Wahlleitung für die Abstimmung einen Briefwahlschein und Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). ²Der Briefwahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. ³Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwah-

lunterlagen ist im Verzeichnis der Stimmberechtigten zu vermerken. ⁴Briefwahlunterlagen können nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem letzten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden.

- (2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein und die Fakultät erkennen lassen.
- (3) ¹Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. ²Der Wahlbriefumschlag muss die Fakultät erkennen lassen. ³Die stimmberechtigte Person trägt die Kosten der Rücksendung; sie ist hierauf hinzuweisen.
- (4) ¹Bei der Briefwahl kennzeichnet die stimmberechtigte Person den Stimmzettel und steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag. ²Sie bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, legt den Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- (5) ¹Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Abstimmungstag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. ²Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs trägt die stimmberechtigte Person. ³Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Abstimmungstag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ⁴Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (6) ¹Die eingegangenen Wahlbriefe sind unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. ²Die Wahlleitung händigt die eingegangenen Wahlbriefe zu Beginn der Auszählung dem Abstimmungsausschuss aus.
- (7) ¹Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. ²Anhand der Briefwahlscheine wird die Stimmberechtigung durch Abgleich mit dem Verzeichnis der Stimmberechtigten überprüft. ³Anschließend werden die Briefwahlscheine gezählt. ⁴Stimmzettelumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Verzeichnis der Stimmberechtigten vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird unter Beachtung des Wahlheimnisses entnommen und, ohne entfaltet worden zu sein, in die Wahlurne geworfen.
- (8) ¹Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist,
 4. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist oder der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 5. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 6. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.²In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe durch Briefwahl nicht vor.
- (9) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift beizufügen.

§ 11 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt im Falle einer Abwahl nach § 18a LHG hochschulöffentlich, im Falle einer Abwahl nach § 24a LHG fakultätsöffentlich.
- (2) ¹Das Abstimmungsergebnis wird von den Abstimmungsausschüssen unverzüglich ermittelt. ²Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.
- (3) ¹Der Abstimmungsausschuss entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie getrennt nach den einzelnen Fakultäten. ²Ihre Zahl muss jeweils mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Verzeichnis der stimmberechtigten Personen übereinstimmen. ³Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
- (4) ¹Sodann ermittelt der Abstimmungsausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, getrennt nach den einzelnen Fakultäten. ²Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die als nichtamtlich erkennbar sind,
 2. die durchgerissen oder durchgestrichen sind,
 3. die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten oder ein auf die abstimmende Person hinweisendes Merkmal enthalten,
 4. aus denen sich der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei ergibt,
 5. die keine Stimmabgabe enthalten.
- (5) Der Abstimmungsausschuss ermittelt aus den gültigen Stimmzetteln für jede Fakultät als Abstimmungsergebnis:
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren entfallenden Stimmen.
- (6) ¹Die Wahlleitung hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln nachzuprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. ²Die Wahlleitung ermittelt das Endergebnis. ³Dazu stellt sie fest
 1. die Zahl der jeweils auf die Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung zum Abwahlbegehren in den Fakultäten und insgesamt entfallenden Stimmen,
 2. die gemessen an der Gesamtzahl der stimmberechtigten Personen für das Abwahlbegehren in den Fakultäten und insgesamt zustimmend abgegebenen Stimmen in Prozent.
- (7) ¹Die Abwahl eines Rektoratsmitglieds ist gemäß § 18a Absatz 4 Satz 2 LHG erfolgreich, wenn die Mehrheit der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten erreicht wird. ²Die Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans ist gemäß § 24a Absatz 4 Satz 2 LHG erfolgreich, wenn die Mehrheit der fakultätsangehörigen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG für die Abwahl stimmt.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat die Wahlleitung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) ¹Die Niederschrift enthält

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. die Abstimmungstage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Fakultät und insgesamt,
 - a) der in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragenen Personen,
 - b) der Personen, die tatsächlich an der Abstimmung teilgenommen haben,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. das festgestellte Endergebnis,
6. die Unterschriften der Wahlleitung.

²Der Niederschrift der Wahlleitung sind beizufügen

1. die Niederschriften der Abstimmungsausschüsse,
2. die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge, Briefwahlscheine und Wahlbriefumschläge aus der Briefwahl,
3. die Verzeichnisse der Stimmberechtigten,
4. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 13 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

¹Der Abwahlausschuss stellt fest, ob das Abwahlbegehren erfolgreich war und veröffentlicht das Abstimmungsergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität. ²In der Veröffentlichung werden die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber und das Amt, das durch die Abwahl beendet werden soll, genannt. ³Die Bekanntmachung enthält darüber hinaus die Zahl der Stimmberechtigten, der gültigen Stimmabgaben und die prozentuale Wahlbeteiligung. ⁴Bei einer Abwahl nach § 18a LHG werden die oben genannten Angaben auch getrennt nach Fakultäten aufgeführt.

§ 14 Widerspruch gegen die Abstimmung

(1) Die Abstimmung ist mit der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses nach § 13 wirksam.

(2) ¹Hat eine stimmberechtigte Person oder die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber, deren oder dessen Amt durch das Abwahlbegehren beendet werden sollte, Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses, so kann sie oder er binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Ergebnisses unter Angabe der Gründe beim Abwahlausschuss Widerspruch gegen die Abstimmung erheben. ²Nach Ablauf der Frist können weitere Bedenken nicht mehr geltend gemacht werden. ³Der Abwahlausschuss legt den Widerspruch der Wahlleitung zur Stellungnahme vor.

(3) ¹Über den Widerspruch entscheidet der jeweilige Abwahlausschuss. ²Dieser kann sich die Niederschriften mit den Anlagen vorlegen lassen. ³Hält der Abwahlausschuss den Widerspruch für begründet, hat er entweder die Feststellung über das Ergebnis des Abwahlbegehrens aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. ⁴Wird die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ordnet der Abwahlausschuss insoweit eine Wiederholungsabwahl an. ⁵Der Abwahlausschuss hat die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Abstimmungsverfahrens verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Abstimmungsergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

- (4) War eine stimmberechtigte Person an der Ausübung ihres Abstimmungsrechts gehindert, weil sie nicht oder fehlerhaft in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen war, oder hat eine Person an der Abstimmung teilgenommen, die fehlerhaft in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 3 dar.
- (5) ¹Entscheidungen nach Absatz 3 sind innerhalb eines Monats nach der Stellungnahme der Wahlleitung zu treffen. ²Eine Wiederholung der Abstimmung ist innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.

§ 15 Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen

¹Die Abstimmungsunterlagen sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses aufzubewahren. ²Wird die Wahl angefochten, sind die Wahlunterlagen bis zu der rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung der Wahl aufzubewahren. ³Nach Ablauf dieser Fristen sind die Unterlagen zu vernichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Freiburg, den 5. März 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor